

Liebe Leserinnen und Leser,

Ob Geldbußen, Geldstrafen, Geldauflagen und Ordnungsgelder, wer sich etwas „zu Schulden kommen lässt, hat in der Folge mit einem dieser Zahlungsverpflichtungen zu tun. In unserem vorliegenden NEWSLETTER wollen wir der Frage nachgehen, worin sich die genannten Zahlungsverpflichtungen unterscheiden und welche Interventionsmöglichkeiten bestehen, um den Betroffenen zu helfen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie Ihr bereits vorhandenes Fachwissen durch diesen NEWSLETTER auffrischen und ergänzen können.

Das Team der Zentralen Schuldnerberatung Bonn

+++



Die Geldauflage

Eine Geldauflage ist eine in einem Strafverfahren verhängte Verpflichtung, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse zu zahlen.

Neben Geldauflagen im Jugendstrafrecht, bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt oder bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug sind in der Praxis vor allem die Geldauflagen bei der Einstellung eines Verfahrens und die bei Strafaussetzung zur Bewährung relevant.

Sollten sich die Einkommensverhältnisse des Schuldners verschlechtern, kommt ggf. eine Reduzierung der Geldauflage in Betracht. Daneben ist ein Wechsel der Auflage hin zu gemeinnütziger Arbeit oder Schadenswiedergutmachung möglich.

Wenn eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, kann das Gericht diese mit einer Geldauflage versehen. Sollte der Schuldner den Geldbetrag „beharrlich“ nicht bezahlen, droht der Widerruf der Bewährung und folgend Freiheitsentzug.

Auch bei der Straf- und Strafrestaussatzung zur Bewährung kann das Gericht eine Reduzierung der Geldauflage oder eine Umwandlung in gemeinnütziger Arbeit oder Schadenswiedergutmachung aussprechen.

+++

Die Geldbuße

Geldbußen werden von Verwaltungsbehörden mittels Bußgeldbescheid für Ordnungswidrigkeiten erlassen.

Neben den bekannten Ordnungswidrigkeiten in Verkehrsangelegenheiten, können Geldbußen auch bei Verstößen gegen das Meldegesetz oder im Rahmen des Aufenthaltsrechts verhängt werden.

Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €, und in der Regel höchstens 1.000 € (§ 17 OWiG). Für die Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr gibt es einen bundeseinheitlichen [Bußgeldkatalog](#).

Handlungsmöglichkeiten

Gegen einen Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb einer Zweiwochenfrist ab Zustellung des Bescheides ganz oder teilweise Einspruch einlegen (§ 67 OWiG).

Zahlung der Geldbuße

Zwei Wochen, nachdem der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist, sind die Geldbuße, Gebühren und Auslagen zu zahlen.

Ratenzahlung bzw. Stundung

Soweit Zahlungsunfähigkeit besteht, bewilligen die Behörden in der Regel auf Antrag und unter Vorlage geeigneter Nachweise, eine ratenweise Abtragung der Geldbuße bzw. eine Stundung.

Niederschlagung

Sollte es sich um keine nur vorübergehende Zahlungsunfähigkeit handeln, kann die Behörde gem. § 95 OWiG entscheiden, dass die Vollstreckung der Forderung unterbleibt.

Folgen der Nichtzahlung

Bei Nichtzahlung der Geldbuße wird die Behörde versuchen, ihre Forderung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung beizutreiben.

Als schärfstes Mittel steht die Anordnung der Erzwingungshaft durch ein Gericht zur Verfügung. Sie ist ein reines Beugemittel, um zahlungsfähige – aber zahlungsunwillige Schuldner zur Zahlung zu drängen. Sie führt jedoch nicht zur Tilgung der Forderung. Die Erzwingungshaft kann nur für Geldbußen, nicht aber für noch offene Gebühren und Auslagen verhängt werden.

Jugendliche und Heranwachsende

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden (unter 21 Jahre alt) kann der Jugendrichter eine Geldbuße auf Antrag in eine Arbeits- oder Schadenswiedergutmachung umwandeln bzw. Verkehrsunterricht anordnen. Die Erfüllung der genannten Auflagen kann durch Beugearrest (bis zu 1 Woche) erzwungen werden (§ 98 OWiG).

Die Geldstrafe

Geldstrafen werden durch Urteile oder Strafbefehle erlassen. Sie werden in Tagessätzen (Anzahl: 5 bis 360 je nach Schwere des Deliktes) und Höhe (diese bestimmt das Gericht nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters) verhängt.

Handlungsmöglichkeiten

Bei Geldstrafen im Rahmen von Urteilen kann innerhalb einer Woche Einspruch erhoben werden. Bei Strafbefehlen hat der Beschuldigte ab Zustellung des Strafbefehls zwei Wochen Zeit, Einspruch gegen den Befehl im Ganzen oder Teileinspruch (z.B. wegen der Höhe der Geldstrafe) einzulegen.

Achtung: Bei der Entscheidung, ob Einspruch oder Teileinspruch eingelegt werden soll, sind vorab Kosten und Nutzen abzuwägen und ggf. ein Rechtsanwalt einzuschalten (bei geringem Einkommen über Beratungshilfe).

Zahlung der Geldstrafe

Nach Rechtskraft des Urteils bzw. des Strafbefehls ist die Zahlung der Geldstrafe zur Zahlung fällig. Ist es dem Schuldner nicht möglich, die Forderung sofort zu begleichen, ist es geboten, bei Zahlungsschwierigkeiten eine drohende Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) zu verhindern. Diese führt zwar zur Tilgung der Geldstrafe (1 Tagessatz entspricht 1 Tag Haft), belastet die Betroffenen aber erheblich.

Zahlungserleichterungen

Falls Schuldner die Geldstrafe nicht sofort zahlen können, sollten sie bei der Vollstreckungsbehörde (zuständig ist der Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft) einen formlosen Stundungs- oder Ratenzahlungsantrag stellen und ihre Zahlungsschwierigkeiten belegen. Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen regeln die §§ 459a StPO und 42 StGB.

Absehen von der Vollstreckung der Geldstrafe

Ein teilweiser oder vollständiger Vollstreckungsverzicht ist möglich, wenn das Wiedereingliederungsziel einer daneben zu vollstreckenden Freiheitsstrafe erschwert würde (§ 459d StPO).

Abwenden der Ersatzfreiheitsstrafe

Das Gericht kann anordnen, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, weil sie für den Verurteilten eine unbillige Härte bedeuten würden (§ 459f StPO). Bei der Antragstellung sind die besonderen Umstände darzulegen, warum der Verurteilte die Geldstrafe weder abzahlen noch durch gemeinnützige Arbeit abarbeiten kann. Gibt das Gericht dem Antrag statt, wird die Geldstrafe hierdurch jedoch nicht aufgehoben.

Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit

Der Antrag auf Gestattung der Tilgung der Geldstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit (umgangssprachlich auch bekannt unter den Begriffen „Arbeit statt Knast“ und „Schwitzen statt Sitzen“) ist an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten. Hierbei ist die Zahlungsunfähigkeit zu belegen, da dem Antrag nur stattgegeben wird, wenn die Geldstrafe uneinbringlich ist.

Die Geldstrafe kann in kommunalen Stellen, im Umweltschutz, Krankenhäusern, Altenheimen, Tierheimen etc. abgeleistet werden. Schuldner dürfen sich die Arbeitsstellen selbst aussuchen, Hilfe bei der Suche bieten jedoch auch die Gerichtshilfe, Wohlfahrtsverbände, Vereine der Straffälligenhilfe oder Rechtspfleger.

In [Nordrhein-Westfalen](#) tilgen 6 Stunden gemeinnütziger Arbeit je 1 Tagessatz der Geldstrafe (§ 7 SGV.NRW). Dem Schuldner ist es trotz der Gestattung von gemeinnütziger Arbeit jederzeit möglich, noch nicht getilgte Geldstrafen zu zahlen.

Gnadenerweis

Sind alle vorgenannten Interventionsmöglichkeiten ausgeschöpft worden, ist im Rahmen der Gnadenanordnungen der Bundesländer ein (Teil-) Erlass bzw. ein Aussetzen der Geldstrafe zur Bewährung möglich.

+++

Das Ordnungsgeld

Ordnungsgelder werden vor allem in Strafverfahren im Falle des [Ausbleibens eines Zeugen](#), Ungebühr oder [Verweigerung](#) verhängt.

Zahlungserleichterungen

Auch bei der Verhängung von Ordnungsgeldern besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde einen formlosen Stundungs- oder Ratenzahlungsantrag zu stellen. Die Zahlungsschwierigkeiten sind entsprechend zu belegen. Bei Nichtzahlung des Ordnungsgeldes droht [Ordnungshaft](#).

+++

Exkurs

Geldsanktionen und Insolvenz

In der Insolvenz werden Geldstrafen und den Geldstrafen gleichgestellte Verbindlichkeiten (hierzu gehören Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder und Geldauflagen) nicht von der Restschuldbefreiung erfasst. Das heißt, der Schuldner muss die Forderungen in voller Höhe bezahlen und eine Befreiung zum Ende des Verfahrens ist nicht möglich. Dementgegen werden Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen der Gerichtskasse) von der Restschuldbefreiung erfasst.

+++

+++ Kurz Notiert +++

Verschuldungslexikon

Der Infodienst Schuldnerberatung hat mit Unterstützung der Glücks Spirale und des Diakonischen Werkes Baden ein [Verschuldungslexikon](#) entwickelt. Darin werden Begriffe zum Thema Geld und Schulden praxisnah erklärt.

Das Lexikon richtet sich sowohl an Beraterinnen und Berater, als auch an Klienten und Klientinnen.

Neue Regelsätze ab 01.01.2019

Die Regelsätze für die Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung steigen zum 01.01.2019 um 2,02 %.

Zu den neuen Regelsätzen gelangen Sie [hier](#).

Post vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandfunk

Wie unter anderem die Sächsische Zeitung berichtete, müssen 3,5 Millionen Menschen mit unangenehmer Post vom Beitragsservice rechnen. Diangenehmer die Zahl nach dem ersten erfolgten Abgleich mit den Einwohnermeldeämtern mitgeteilt. Durch den Abgleich der Daten werden Menschen ermittelt, die der Beitragsservice noch nicht kennt und die unter Umständen bislang zu Unrecht keinen Rundfunkbetrag bezahlen.

Zum gesamten Artikel gelangen Sie [hier](#).

Wichtigen Fragen zum Datenabgleich zwischen den Einwohnermeldeämtern und dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio widmet sich ein [Artikel in der Süddeutschen Zeitung](#).

+++

Erste Urteile zum Thema „zu hohe Kontogebühren beim Basiskonto“ ergangen

Seit längerem kritisiert der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv), dass die angebotenen Basiskonten für Verbraucher oft teurer sind als gängige Kontomodelle. Nun sind zu den Klagen des vzbv erste Urteile ergangen die zeigen, dass die Rechtslage weiter unsicher ist. [Mehr zu dem Thema auf der Internetseite des vzbv](#).

Haftungsausschluss Newsletter

Die Zentrale Schuldnerberatung Bonn hat die hier angebotenen Artikel mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt. Die Inhalte unseres Newsletter dienen jedoch ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine Beratung dar.

Trotz der Sorgfalt ist es zudem möglich, dass dieser Newsletter falsche oder/und unvollständige Informationen beinhaltet. Hieraus wie aus dem Newsletter im Allgemeinen können keinerlei Rechte abgeleitet werden.

Newsletter abbestellen

Falls Sie zukünftig keinen Newsletter mehr erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden. Bitte schicken Sie die Abmeldung an folgende E-Mail-Adresse: schuldnerberatung@cd-bonn.de

Besuchen Sie auch unsere Internetseite mit vielen weiteren hilfreichen Informationen: www.schuldnerberatung-bonn.de

Herausgeber: Zentrale Schuldnerberatung Bonn

Leitung: Henning Dimpker

Redaktion: Martin Zichella

Zentrale Schuldnerberatung Bonn,

Noeggerathstraße 49, 53111 Bonn

Tel. 0228-96 96 60 (Zentrale), Fax. 0228-96 96 610

schuldnerberatung@cd-bonn.de

